Zeitschrift: Kirchenzeitung für die katholische Schweiz

Herausgeber: Verein katholischer Geistlicher

Band: 1 (1848-1849)

Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1849. Nro 4.

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 27. Jänner.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet für 6 Monate im Kanton Solothurn 25 Bz., in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bz. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

In dem Christenthum lag für alle seine Bekenner eine vereinigende und bindende Macht. Die Rechte Aller waren unter dessen Obhut gestellt, Aller Pflichten durch dasselbe bestimmt, geweiht; derjenige, der an der Spitze der großen christlichen Verbindung stand, sollte jene schützen, an diese erinnern. Hurter.

☞ Auf die "Kirchenzeitung" und das "Sonntagsblatt" kann fortwährend noch bei allen Postämtern und Buchhandlungen abonnirt werden. Bereits erschienene Nummern werden den Tit. Abonnenten nachgeliefert.

Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat.

III.

Im germanischen Reiche.

Die Griechen und Römer waren zwar im Heidenthume tief versunken; dabei zeichneten sie sich aber durch Kunst und Wissenschaft und durch Staatskunde aus, und traten mit dieser Bildung zum Christenthum über. Diese griechisch-römische Bildung und die vorhandenen staatlichen Einrichtungen einerseits und das Christenthum mit seinen höhern Zwecken und seiner von Christus erhaltenen Verfassung anderseits traten in solches Verhältniß und in solche Wechselwirkung zu einander, daß Kirche und Staat, wenn auch immerhin wohlthätig unter sich verbunden, doch gehörig auseinander gehalten blieben, oder, mit andern Worten, daß weder die Kirche im Staate noch der Staat in der Kirche so zu sagen aufgieng.

Nun kamen ganz andere Völker, Barbaren in der Wissenschaft und in den Sitten, aus dem Norden, gründeten auf den Trümmern des römischen Reiches eigene Reiche, nahmen von den Besiegten nicht die auf das Irdische gerichtete Bildung an, sondern die himmelwärts führende Christus-Religion. Dieß waren die germanischen Stämme. Sie mußten das Kindheitsalter der Geschichte durchgehen; die Kirche Jesu zog und bildete sie heran, brach ihre Rohheit, und gab ihrem empfänglichen und kräftigen Sinne die christlich-menschliche Richtung. In ein eigenes Verhältniß, gleichsam in das einer erziehenden Mutter, mußte sich die Kirche gegenüber dem sich entwickelnden germanischen Staate setzen. Das theokratische Prinzip bildete sich aus; die Kirche mußte der Rohheit der Zeit entgegen ihre göttliche Autorität geltend machen, und durch ihr Einwirken die zeitlichen und bürgerlichen Verhältnisse allmählig durchdringen. Begegnen wir auch im Zeitverlaufe hie und da einer düstern Erscheinung, so ist dennoch das Verhältniß zwischen Kirche und Staat das Mittelalter hindurch kein anderes als ein großartiges, was die tiefsten Geschichtsforscher anerkennen, nur beschränkte Köpfe nicht, die nach dem Maaßstabe gewisser Zeitansichten alle Zeiten richten wollen, und dadurch verrathen, daß sie nicht einmal den Begriff der Geschichte inne haben.

Die Hochachtung, welche die Germanen schon ihren heidnischen Priestern bewiesen, erzeigten sie nach der Annahme der christlichen Religion natürlich weit mehr der christlichen Priesterschaft. Sie wollten daher auch den Klerus der Kirche, an welchem sie ohnehin große Fähigkeiten wahrnahmen, an ihren Staatsgeschäften Antheil nehmen

lassen. Schon frühzeitig machten die Bischöfe und Aebte bei den Westgothen den ersten Stand aus. Weit mehr wurden im fränkischen Reiche die Bischöfe zur Theilnahme an den bürgerlichen Angelegenheiten herbeigezogen. Die Könige traten auch ihnen einen Theil der Fiskalgüter ab; dafür mußten sie Staatsdienste verrichten. An den Nationalversammlungen erschienen auch sie, und halfen Gesetze entwerfen. Auf diese Weise wurde die Staatsverfassung vom christlichen Geiste durchwehet.

Unter Karl dem Großen traten Kirche und Staat in ein noch innigeres Verhältniß zu einander. Die Bischöfe bekamen die Aufsicht über die Rechtspflege, die Kompetenz, in bürgerlichen Sachen als Schiedsrichter zu sprechen, wie früher. Der Kirche fiel es ebenfalls zu, Streitigkeiten in Ehesachen zu untersuchen, Testamente zu vollziehen, Entscheidungen darüber zu erlassen. An die Synoden wurden zugleich auch kaiserliche Kommissäre geschickt; aus der gemeinsamen Berathung der geistlichen und weltlichen Beamteten gingen die Kapitularien hervor, welche Kirchen- und Staatsgesetze zugleich zum Inhalte hatten. Geistliche und weltliche Beamtete, die sogenannten „**Missi Dominici**" wurden miteinander ausgesandt, um zu untersuchen, ob die erlassenen Gesetze auch vollzogen würden. — Karl war der Geistlichkeit für ihre wohlthätigen Leistungen erkenntlich. Er erließ ein Zehntengesetz, dem er seine eigenen Krongüter unterwarf; er begabte die Priester, die in ihrem erhabenen Berufe voll Ansehen dastehen sollen, mit dem Rechte der Immunität.

Das günstige Verhältniß zwischen Kirche und Staat trat besonders in der innigen Wechselbeziehung zwischen dem Papstthume und dem germanischen Kaiserthume hervor. Die Päpste hatten sich in ihrer Stellung die Achtung der Völker erworben. Der ehrfurchtgebietende Einfluß, welchen die Germanen den christlichen Bischöfen einräumten, mußte vorzüglich dem Oberhirten der Christenheit zukommen. Der Papst stand in den Augen der damaligen Welt da als der Vater und oberste Leiter der Christen; wenn der germanische Oberfürst ihm schützend und huldigend gegenüber stand, so war in dieser seiner Stellung der Sinn des Volkes repräsentirt. Der König der Germanen beschenkte das Oberhaupt der Christen mit dem Kirchenstaate. Auf diese Weise konnte der kirchliche Oberhirt in seinem Amte unabhängig und frei wirken, und die Einheit des Christenthums — der rohsinnlichen Welt gegenüber — sichtbarlich darstellen und verwirklichen. Dagegen krönte der Papst den germanischen König mit der römischen Kaiserwürde, und befestigte so dessen Ansehen vor den Augen der Unterthanen mit göttlicher Weihe. Der germanische Kaiser stand mit seiner weltlichen Macht der geistlichen Macht der Kirche, das Mittelalter hindurch, schützend zur Seite; er war der Beschirmer und Schützer der heil. Kirche, wie sich Karl der Große auch eigens nannte, und als solchen sich großartig bewies.

Bei dem germanischen Lehenswesen erfolgte aber das Mißverhältniß, daß die Könige bei Bischofswahlen großen und den meisten Einfluß an sich zogen, ja geradezu die Bischöfe wählten. Die Papstwahl wurde im Beisein kaiserlicher Gesandten vollzogen, und der Kaiser bestätigte die Wahl. Wenn auch Karl der Große der Kirche größere Wahlfreiheit ließ, so waren doch eigentliche kanonische Wahlen eine Seltenheit.

In Belang des Kirchenvermögens wurde der Bischof in den germanischen Ländern fortwährend als das Haupt der Verwaltung anerkannt; nur ging eine Aenderung in so weit vor, daß nach dem sechsten Jahrhundert die Kirchengüter unmittelbar an die Pfarrkirchen verabreicht wurden.

Nach der Zeit Karls d. Gr. erschienen mehr oder weniger genaue geistliche Strafgesetzbücher (**libri pœnitentiales**); die Strafen waren oft sehr streng, und wenn in den frühern Zeiten die Kirchenbußen keinen bürgerlichen Nachtheil brachten; so verfolgte jetzt auch die weltliche Justiz jene, welche in die Kirchenstrafen verfallen waren. Wer z. B. im Kirchenbann war, durfte keine Waffen tragen, kein obrigkeitliches Amt bekleiden u. s. w. Diese mittelalterliche Satzung erklärt uns manche Thatsache beim Kampfe der Päpste gegen weltliche Fürsten, Thatsachen, welche nach den Ansichten des heutigen Zeitgeistes nicht erklärt werden können.

Beim Uebergang vom 9. ins 10. Jahrhundert tritt sowohl für das Kirchen- als Staatsleben eine traurige Zeit ein. Das 10. Jahrhundert verdient geradezu das roheste genannt zu werden. Die Kirchenämter, selbst die höchsten kirchlichen Stellen, finden wir mit unkirchlichen Männern, ja sogar oft mit den schlechtesten Kreaturen besetzt. Die weltlichen Großen rissen die Wahlen der Kirche ganz an sich, vergaben sie um's Geld, oder ließen sich überhaupt nur von irdischen Absichten dabei leiten. Die Markgrafen von Toskana erhoben mit ihrem schändlichen Anhange Päpste auf den römischen Stuhl; die Fürsten und Grafen wählten schlechte Erzbischöfe und Bischöfe, und nahmen sich's allgemein heraus, mit Ring und Stab, den Zeichen kirchlicher Gewalt, dieselben zu investiren. Von der Zeit der Ottonen an wurden die Bischöfe fast allerwärts Churfürsten und Herzoge, und erhielten Grafschaften; dagegen wurden der weltlichen Grafen und Herzoge immer weniger. Die Baronen machten die Besetzung der Pfarreien von sich abhängig. Wir sehen hiemit die geistliche Würde von der weltlichen Macht ganz unterjochet — ein trauriges Bild! —

Im 11. Jahrhundert erhob sich eine starke Opposition, besonders in Italien. Die besten und einsichtsvollsten Männer schlossen sich an, sprachen und wirkten auf's kräftigste für kirchliche Freiheit und kirchliches Leben. Leider machten die

Grafen von Tuskulum selbst in dieser Zeit ihren nachtheiligen Einfluß auf die Papstwahl geltend, wie ehemals die Markgrafen von Toskana. Wie früher Kaiser Otto I., so machte jetzt Heinrich der III. diesem Unwesen ein Ende. Die Kirche war beiden für ihre durch die Nothumstände gebotene Einmischung erkenntlich; Otto dem Großen so wie seinem Nachfolger, wurde das Bestätigungsrecht des Papstes auf's neue zugesagt; von seiner Zeit an machte sich in der That bei Papstwahlen der Einfluß der Kaiser stärker geltend. Als aber später die kaiserliche Gewalt aus der — in außerordentlichen Nothumständen — ausgeübten Macht sich ein förmliches Recht auf Besetzung vom päpstlichen Stuhle aneignen wollte; erhob sich auch dagegen ein Kampf, und Bruno, Bischof von Toul,*) obschon von Heinrich III. zum Papste ernannt, ließ sich nach kirchlichem Geiste vom Klerus und Volk in Rom nochmals wählen. Um dem schädlichen Einflusse der römischen Adelspartei zu begegnen erließ Papst Nikolaus II. auf einer Synode zu Rom (1059) den Beschluß: „Bei dem Absterben eines Papstes sollen sich zunächst die 7 Kardinälbischöfe berathen, dann die andern Kardinäle dazu ziehen, und endlich auch die Wünsche des übrigen römischen Klerus und des Volkes beachten; nur, wenn im römischen Klerus ein taugliches Glied fehle, soll ein Auswärtiger gewählt werden; dabei sei jedoch die Ehrfurcht gegen den künftigen Kaiser, und jeden, der vom apostol. Stuhl dieß Recht erlangt, zu beachten, seine Bestätigung einzuholen; könne die Wahl in Rom nicht frei vollzogen werden, so dürfe sie auch an einem andern Orte geschehen." Die Wahlart des Papstes kam also wieder mehr auf die alte kirchliche Form und Freiheit zurück.

Die Seele dieser kirchlichen Opposition war der Kardinal Hildebrand, welcher dann als Gregor VII. die Kirche aus der weltlichen Knechtschaft erhob. Er kämpfte mit aller Kraft, wie für das Cölibat, so gegen die Simonie und die Laien-Investitur mit Ring und Stab. Er bildete Grundsätze aus, welche nicht nur darthun sollten, wie die Kirche vom Staat unabhängig sei, sondern auch wie die Kirche vor dem Staate einen Vorrang habe, ja selbst, wie dieser — jener juntergeordnet sei. Dieses Verhältniß zwischen Kirche und Staat veranschaulichte er unter dem Bilde der Sonne und des Mondes, welcher Letztere von Ersterer das Licht entlehne. Solche Grundsätze schlossen sich innigst an die Anschauungsweise der Zeit an. Man war schon längstens gewohnt dem Priesterthume den Vorzug vor dem Königsthume zuzusprechen; insofern auch die Könige — in Hinsicht auf die Sünde (ratione peccati) — der Kirchengewalt unterworfen seien. Bekannt ist der Kampf Gregors VII. mit Heinrich IV. Der Unabhängigkeit der Kirche wurde kräftig die Bahn gebrochen. Später unter Papst Kalixtus II. kam zu Worms 1122 das erste deutsche Konkordat zu Stande, wobei sowohl den Rechten der Kirche als denen der Lehensherren Rechnung getragen wurde. Nach demselben ließ sich der Kaiser verstehen, daß die Aebte und Bischöfe frei nach den Kirchengesetzen gewählt werden sollten; er verzichtete auf die Investitur mit Ring und Stab; die Kanoniker der bischöflichen Kirchen sollten das Wahlrecht ausüben. Anderseits machte sich der Papst anheischig, daß die Wahlen in Gegenwart des Kaisers oder dessen Kommissäre vorzunehmen seien, und derselbe bei streitigen Wahlen den Entscheid des Metropoliten und der Provinzialbischöfe zu unterstützen habe. Die Reichsbelehnung vergab der Kaiser durch das Scepter.

Im 12. und 13. Jahrhundert behauptete das Papstthum, zwar in fortlaufendem Kampfe begriffen, sein Uebergewicht über die weltliche Macht. Die ausgedehntesten Amtsgeschäfte lagen dem kirchlichen Oberhaupte ob. Waren päpstliche Legaten schon vor Gregor VII. thätig, so vermehrte sich nun ihre Wirksamkeit in den Ländern. Unter Innozenz III. stand das Papstthum auf seinem Höhepunkte. Die vorherrschende Zeitansicht von der Suprematie der kirchlichen Gewalt über die weltliche machte auch er sich gleich Gregor VII. grundsätzlich eigen, und betrachtete diese als einen Ausfluß von jener. Als Beschützer der kirchlichen Freiheiten und als Schiedsrichter in den Staatshändeln der Großen übte er so die durchgreifendste Gewalt aus, wie Keiner mehr nach ihm.

Thun wir nun einen Ueberblick über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat im Mittelalter, so nehmen wir wahr, wie diese zwei Gewalten in einander aufgiengen, miteinander verschmolzen waren. Die Kirche, mit in die irdischen Interessen hineingezogen, ging dem jungen und noch aufwachsenden Staatsleben der Germanen thätig zur Seite, und führte wohlthätig für die Menschheit gleichsam die Zügel der Vormundschaft. Die höhern Kirchenhirten — als Mittheilnehmer an den weltlichen Geschäften — und das ehrfurchtgebietende Oberhaupt der Kirche — als ordnender Friedensfürst allgemein anerkannt — hielten die kriegerische Willkür der Völker in Schranken, führten durch Ausbildung des kirchlichen Lebens durch Gesetze, Anstalten, Drohungen, Strafen, durch Pflege der Wissenschaften nach und nach zu veredelten Sitten und zur gesellschaftlichen Ordnung. Daß bei dieser Vermischung des Kirchlichen mit dem Weltlichen die Geschichte auch trübe Seiten zeigt, darüber darf man sich nicht verwundern. Bei den sich ändernden weltlichen Verhältnissen wurde auch die Stellung der Kirche zum Staate eine andere.

*) Er hieß als Papst Leo IX.

Aufhebung

der Klöster im Kanton Thurgau.

Beschluß*) des Großen Rathes vom 18. Juni 1848.

Der Große Rath des Kantons Thurgau, erwägend: Daß die klösterlichen Anstalten den Anforderungen und Bedürfnissen der Zeit im Allgemeinen nicht mehr entsprechen,

beschließt:

§ 1. Das regulirte Chorherrenstift Kreuzlingen, das Carthäuserkloster Ittingen, das Benediktiner-Mannskloster Fischingen, das Kapuzinerkloster bei Frauenfeld, das Cistercienser-Frauenkloster Dänikon, das Cistercienser-Frauenkloster Feldbach, das Norbertiner-Frauenkloster Kalchrain, und das Benediktiner-Frauenkloster Münsterlingen sind aufgehoben; ihr Vermögen wird als Staatsgut erklärt, und soll für Kirchen- Schul- und Armenzwecke verwendet werden.

§ 2. Den Conventualen der genannten Klöster ist die Frist von einem Monat eingeräumt, binnen welcher sie die von ihnen bisher bewohnten Räumlichkeiten zu verlassen haben. Denjenigen unter ihnen, welche nach ihrer Geburt nicht Kantonsbürger sind, wird der freie Aufenthalt im Kanton gestattet.

Den Conventualen der aufgehobenen Frauenklöster ist überdieß — so weit sie es wünschen, und es vom Ermessen der Staatsbehörden abhängt — der Wohnsitz in Klostergebäulichkeiten zugesichert, und es ist Sache des Kl. Rathes, in dieser Beziehung mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß und die Lage der Gebäulichkeiten die geeignet findenden Verfügungen zu treffen.

§ 3. Es wird den Ordensgliedern der aufgehobenen Klöster auf Lebenszeit folgender jährliche Pensionsgehalt vom Staate gewährleistet:

a. einem Klostervorsteher .	fl.	1100.
b. einer Klostervorsteherin .	„	600.
c. einem Kapitelsdekan oder Prior	„	800.
d. einem Conventualen . .	„	600.
e. einer Conventualin . .	„	400.
f. einem Laienbruder . .	„	250.
g. einer Laienschwester . .	„	200.

Der Kleine Rath ist ermächtiget, pensionirten Ordensgliedern, welche das sechzigste Altersjahr erreicht haben, bei obwaltenden besondern Bedürfnissen Gehaltszulagen zu bewilligen.

§ 4. Conventualen, die sich einem Berufe widmen, mit dem ein Jahreseinkommen von wenigstens fl. 400 verbunden ist, wird dasselbe bis auf die Summe von fl. 1000 vom Staate erhöht. Die pensionirten Ordensgeistlichen sind verpflichtet, dem Rufe kompetenter Behörden zur Annahme einer kirchlichen Anstellung im Kanton Folge zu leisten.

§ 5. Die Entrichtung der Pensionen findet in vierteljährlichen Raten statt. Beim Austritt aus dem Kloster wird den Ordensgliedern der Gehalt von einem halben Jahr vorausbezahlt. Zudem ist jedes Ordensglied befugt, sein erweisliches Privateigenthum (peculium), so wie sein Bett mit sich zu nehmen.

§ 6. Die Kapuziner haben als wandernde Ordensgeistliche keinen Anspruch auf Pensionsgenuß, und bleibt ihnen anheimgestellt, ihr bewegliches Eigenthum aus dem Kanton wegzunehmen.

§ 7. Aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster werden vor allem aus

a. die darauf haftenden civilrechtlichen Ansprüche irgend welcher Art,

b. die Kosten der Ausstattung der Pfründen, deren Eigenthum im Klostervermögen inkorporirt ist, oder in Beziehung auf welche den Klöstern das Kollaturrecht zusteht, und zwar nach dem Grundsatze der Befriedigung dießfälliger Bedürfnisse in ihrem vollen Umfange,

c. die Pensionen der Ordensglieder, bestritten.

§ 8. Für die bisher bezogene direkte Vermögens- und Militärsteuer wird aus dem Gesammtvermögen der aufgehobenen Klöster dem Staate ein Kapital von fl. 100,000 ausgeschieden.

§ 9. Dem katholischen Konfessionstheil ist sofort auf Abrechnung des demselben nach § 3 des Gesetzes vom 6. Sept. 1843 zukommenden Viertheils aus den Kapitalien der aufgehobenen Klöster eine Summe von 200,000 fl. anzuweisen. Der Gr. Rath behält sich nach Maßgabe jener Gesetzesbestimmung das Entscheidungsrecht über die Verwendung fraglicher Summen vor.

§ 10. Für die jährlichen Beiträge, welche das Kapuzinerkloster von den übrigen Klöstern im Kanton bisher regelmäßig bezogen hat, ist dem katholischen Konfessionstheil für Aushülfe in der Seelsorge ein Kapital vom fünfundzwanzigfachen Betrage der jährlichen Leistungen hinauszugeben.

§ 11. Die Kirchenparamente sind, so weit sie nicht für die Ausstattung der aus dem Klostervermögen zu dotirenden Pfründen in Anspruch genommen werden, immerhin jedoch mit Ausschluß der Gold- und Silbergefäße — auf den Vorschlag des katholischen Kirchenraths durch den Kl. Rath an die ärmern kathol. Kirchengemeinden des Kantons unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 12. Der bei der schon eingeleiteten Liquidation des Vermögens des Kollegiatstifts Bischofszell, als eines Weltpriesterinstitutes, über die Passiva sich ergebende Vorschuß

*) Wir führen aus diesem Beschlusse die merkwürdigern Bestimmungen an.

wird als ausschließliches Eigenthum des katholischen Konfessionstheils erklärt.

§ 13. Das Kollaturrecht der von den Klöstern bisher besetzten Pfründen geht nach Erledigung derselben auf die betreffenden Kirchengemeinden über.

§ 15. Dem Dominikanerfrauenkloster St. Katharinathal wird zum Zwecke seines fernern Fortbestandes die Aufnahme von Novizen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6. Sept. 1843 bewilligt. Die über das Vermögen dieses Klosters verhängte Staatsverwaltung wird, unter Vorbehalt zweckmäßiger Reform, beibehalten.

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Aargau. Die Gemeinde Fislisbach hat einen Akt hochherziger Nächstenliebe geübt. Da ein großer Theil des Dorfes abgebrannt war, wurden ihr beträchtliche Spenden an Holz ꝛc. aus Uri zur Verfügung gestellt. Aber die Fislisbacher gerührt von dem Unglück, welches das arme Dörflein Realp getroffen, traten demselben diese Steuer ab.

— Herr Strebel, Pfarrer in Abtwil ist jetzt noch der einzige Konventual von Engelberg, der im Aargau seelsorgerliche Funktionen ausübt.

— Die Gemeinden Auw und Sins erklären in schriftlicher Eingabe, daß sie ihre braven Pfarrer beizubehalten wünschen; von dem großen Kirchgange Sins fehlen blos 17 Unterschriften, von Auw nur 4. — Die Regierung hat nach Auw einen Hrn. Lüthert und nach Sins Hrn. Kaplan Villiger als Verweser bestellt! Dagegen protestirt der hochw. Abt von Engelberg. Man glaubt, er werde sich im Nichtentsprechungsfalle an die eidgen. Behörden wenden.

— Die Gemeinde Wettingen hat ihrem Pfarrer Bumbacher, den die Regierung ausgewiesen, fast einstimmig das Bürgerrecht geschenkt.

— Die Gemeinde Ehrendingen will den neuerwählten Pfarrer Borner nicht anerkennen.

— Freiburg. Der „Observateur von Genf" schreibt: Der Pfarrer des Spitals von Freiburg wurde aufgefordert, einen unbedingten Eid auf die Verfassung zu schwören. Er hat es nicht gethan.

— Der hochw. Bischof Marilley hat eine Reise nach Savoyen gemacht, um verschiedene Bischöfe zu besuchen. Ein Hauptzweck dieser Reise soll aber sein, für seine Kandidaten des Priesteramtes Aufnahme in einem dortigen Seminar zu suchen; denn das freiburgische Seminar zähle statt der frühern 39 in Allem nur 4 Seminaristen, welche, da sie ihre theologischen Studien vollendet haben, sich lediglich auf den heil. Dienst vorbereiten, und denen verboten sei, Unterricht auch nur in der Pastoral zu nehmen.

— Mehrere Katholiken aus der Diözese Lausanne und Genf, die in Lyon wohnen, haben an den hochw. Hrn. Marilley eine Adresse gerichtet, worin sie ihm ihre innigste Verehrung bezeugen und den Wunsch ausdrücken, er möchte nach Lyon kommen, und dort seinen Wohnsitz nehmen.

— Luzern. In Hitzkirch wurde am 12. Jänner unter allgemeiner Theilnahme der hochw. Herr P. Beat Winkler, Konventual von Einsiedeln begraben. Im Jahr 1820 trat er in den Orden, kam frühe nach St. Gerold im Vorarlberg, wo er als Pfarrer und Beichtiger des Frauenklosters Bludenz mit vielem Segen wirkte. Vor einigen Jahren wurde er auf die Statthalterei Sonnenberg im Thurgau geschickt. Von dort machte er, an einem gefährlichen Uebel leidend, eine Reise zu den Seinigen, um Erleichterung zu suchen, und seinen Bruder, Hrn. Dr. Winkler zu berathen, und starb hier nach dreimonatlichem Krankenlager, in einem Alter von 50 Jahren.

— Hr. Süeß, Pfarrer in Hasle im Entlebuch, ist nun auch von der geistlichen Behörde als abgesetzt erklärt worden. Der „Schwyzerzeitung" wird aus sicherer Quelle geschrieben, daß er sich bereits an den hl. Stuhl gewendet habe.

Das bischöfliche Urtheil mit seinen Erwägungen steht im „Eidgenossen". Dem Hrn. Süeß dagegen wurde vom hochw. Hrn. Kommissar Winkler, der ihm das bischöfl. Urtheil mündlich ankündigte, eine Abschrift desselben für einstweilen verweigert (Schwyz. Ztg.)

— Der hochw. Hr. Melch. Kaufmann, Probst am Stifte zu Luzern, ist seit einiger Zeit bedenklich unwohl, so daß man für seine gänzliche Wiederherstellung ernstliche Besorgnisse hegt.

— Unterwalden. Weil die traurigen Zeitverhältnisse die Abhaltung von Missionen wohl auf längere Zeit unmöglich machen: so haben die Seelsorger von Obwalden beschlossen, dieselben so gut als möglich durch Standespredigten zu ersetzen. Das bischöfl. Ordinariat gab freudig seine Zustimmung, und diese Predigten wurden an den 4 Adventsonntagen beim nachmittägigen Gottesdienste abgehalten; am 1. Adventsonntage war Standespredigt für die Ehemänner, am 2. für die Ehefrauen, am 3. für die Jünglinge, am 4. für die Jungfrauen.

— St. Gallen. Am 16. Jänner beschloß das kath. Großrathskollegium, daß aus dem allgemeinen katholischen Fonde 100,000 fl. für Armenzwecke erhoben werden sollen: 40,000 fl. werden vorab an die ärmsten Gemeinden des Kantons verabfolgt, die übrigen 60,000 unter alle kathol. Gemeinden nach der Volkszahl vertheilt; die Herausgabe hat auf den 1. Jänner 1850 zu geschehen; die Gemeinden

müssen den ihnen zuzuscheidenden Betrag, als unantastbaren Fond kapitalisiren.

— Hr. J. Müller von Näfels, Kaplan in Nettstall, ist zum zweiten Kaplan nach Wyl ernannt worden.

— Der katholische Erziehungsrath hat Hrn. Joseph Hardegger, Prof. der Geschichte an der Kantonsschule, zum Professor der mittlern Gymnasialkurse für Deutsch, Latein und Griechisch auf 4 Jahre gewählt.

— Thurgau. Hr. Baumgartner, Pfarrer in Hüttwylen, ist gestorben. Er hatte in den 30gern Jahren in Solothurn studirt. — Das Kloster Kalchrain ist zum Zuchthause geworden. Ein protestantischer Pfarrer hat in der Klosterkirche den Züchtlern die Installationspredigt gehalten.

— Die Klosterfrauen von Feldbach und Dänikon, hatten seit der Aufhebung der Klöster das Kloster Dänikon von der Regierung gepachtet, und wohnten daselbst zusammen. Dänikon wurde auf den 24. Jänner zum Verkaufe ausgeschrieben.

— Waadt. Am 17. Jänner behandelte der Gr. Rath einen Antrag wegen der im Kanton gelegenen Güter der aufgehobenen Freiburger- und Walliser-Klöster. Er beschloß, sie als Eigenthum der betreffenden Kantone anzuerkennen, aber je zu zwei Jahren eine Abgabe von 4% zu beziehen. Ein Redner bemerkte, das sei besser, als sich Güter anzueignen, deren voller Werth verpfändet sei.

— Wallis. In dem berüchtigten schweizer. Hochverrathsprozesse muß auch ein geistlicher Herr verwickelt sein. Hrn. Chorh. Rivaz wurde nach Luzern vor den außerordentlichen Verhörrichter Müller zitirt. Er antwortete; die Regierung habe sein Vermögen mit Beschlag belegt; es sei ihm daher nicht möglich, eine Reise von 50 Stunden zu machen.

Italien. Gaeta. Im geheimen Consistorium vom 22. Dezember 1848 wurden als Bischöfe präkonisirt:

Hr. Leo Ciampa, früher Erzbischof von Conza, als Erzbischof von Sorrent.

— Jos. Papelardo, Domherr an der Kathedralkirche von Neapel, Dr. der Theologie und Professor der Kirchengeschichte, als Erzbischof von Conza.

— Jak. de Vincentiis, Domh. und Pro-Vikar von Chieti, als Erzb. von Lanciano.

— Jos. de Bianchi Dottula, Domh. und Dr. der Theologie, als Erzbischof von Trani.

— Jos. Maria da Silva Torres, früher Erzbischof von Goa, als Erzbischof von Palmyra in part. Infid.

— Januarius di Giacomo, Domh. v. Neapel, als Bischof von Alifa und Telesa.

— Ant. Mich. Vaglio, Erzpriester und Dr der Theologie, als Bischof von Venosa.

— Unterm 1. Jänner hat der hl. Vater folgenden wichtigen Akt erlassen:

„Pius IX. An unsere vielgeliebten Unterthanen.

„Von dieser friedlichen Stätte aus, wohin es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, uns zu führen, auf daß wir unsere Gefühle und unsern Willen frei verkünden könnten, haben wir erwartet, daß sich die Reue unserer verirrten Söhne über die Ruchlosigkeiten und die Unthaten, welche gegen die uns anhänglichen Personen begangen wurden, von denen einige getödet, andere auf barbarische Weise beschimpft, so wie über die, welche in unserer Residenz und gegen unsere eigene Person verübt worden sind, offenbaren werde. Indessen sehen wir nichts als eine leere Einladung zur Rückkehr in unsere Hauptstadt, ohne daß ein Wort des Abscheues über jene Attentate geäußert wurde und ohne die geringste Garantie, welche uns vor den Umtrieben und Gewaltthätigkeiten jener wahnwitzigen Horde, welche jetzt noch mit einem barbarischen Despotismus Rom und den Kirchenstaat tyrannisirt, schützen würde. Wir warteten indessen zu in der Hoffnung, daß die von uns erlassenen Proteste und Anordnungen diejenigen zu den Pflichten der Treue und Ergebenheit zurückrufen werden, welche diese Pflichten selbst in der Hauptstadt unserer Staaten mißachtet und mit Füßen getreten haben. Allein ganz im Gegentheil füllt ein neuer, noch abscheulicherer Akt der offenbaren Felonie und der wirklichen Empörung, welcher von ihnen frech begangen worden, das Maß unserer Betrübniß und erregt unsere gerechte Entrüstung, wie er auch die Trauer der allgemeinen Kirche erregen wird. Wir sprechen von dem in jeder Hinsicht verabscheuungswürdigen Akt, durch welchen man sich herausnimmt, durch ein Dekret vom 29. Dezember die Einberufung einer allgemeinen Nationalversammlung des römischen Staates zu verkündigen, um für die römischen Staaten neue politische Formen zu schaffen. Dergestalt Unbill auf Unbill häufend, versuchten die Urheber und Begünstiger der demagogischen Anarchie die weltliche Autorität des römischen Oberpriesters über die Besitzungen des hl. Stuhles, obgleich sie unverbrüchlich auf die ältesten und gründlichsten Rechte sich stützt, und von allen Nationen geehrt, anerkannt und vertheidigt wird, zu zerstören, indem sie annehmen und glauben machen, daß seine souveräne Macht der Kontroverse unterworfen sei und von den Launen der Parteien abhänge.

„Wir werden unserer Würde die Erniedrigung ersparen, darüber uns zu verbreiten, wie viel Abscheuliches in diesem Akte enthalten ist, — er ist verabscheuungswürdig sowohl durch das Ungereimte seines Ursprungs als durch die Ungesetzlichkeit der Formen und die Ruchlosigkeit seines Zweckes; aber

es kömmt der apostolischen Autorität, mit welcher wir, obwohl unwürdig, bekleidet sind, und der Verantwortlichkeit, welche uns mit den heiligsten Schwüren Angesichts des Allmächtigen bindet, zu, zu protestiren nicht nur, wie wir es denn auch auf eine energische und wirksame Weise gegen diesen Akt thun, sondern ihn überdieß im Angesicht der Welt als ein ungeheures und ruchloses Attentat zum Nachtheil unserer Unabhängigkeit und Souveränetät, würdig der Züchtigungen, welche von himmlischen wie menschlichen Gesetzen angedroht sind, zu verdammen. Wir sind überzeugt, daß Ihr, als Ihr die schamlose Aufforderung erhieltet, von heiligem Unwillen befallen waret, und eine so schuldvolle und schändliche Aufforderung mit Abscheu von Euch gewiesen haben werdet.

„Dessenungeachtet, damit niemand von Euch sagen könne, er sei durch trügerische Verführung und durch Prediger umwälzender Lehren getäuscht worden, er habe nicht gewußt, was alles von den Feinden jeder Ordnung, jedes Gesetzes, jedes Rechtes, jeder wahren Freiheit und Euers eigenen Glückes angezettelt werde, — wollen wir jetzt neuerdings unsere Stimme erheben und erschallen lassen, daß Ihr, welchem Stande und Berufe Ihr angehöret, um so mehr des Verbotes gewiß seiet, mit dem wir Euch untersagen, irgend einen Theil an der Wahlversammlung für die verurtheilte Nationalversammlung zu nehmen, welche man zu veranstalten wagen würde. Zu gleicher Zeit erinnern wir Euch, wie dieses unser bestimmtes Verbot durch die Dekrete unserer Vorgänger und der Konzilien und insbesondere des heiligen allgemeinen Konzils von Trient (Sess, XXII. C. XI. de Refor.) geheiligt ist, in welchen die Kirche zu wiederholten Malen ihre Strafe und vor allem die höhere Exkommunikation geschleudert hat, in welche Jeder, ohne daß eine weitere Erklärung nöthig sei, verfalle, der es wagt, sich irgend eines Attentates gegen die weltliche Souveränität der römischen Päpste schuldig zu machen: ebenso erklären wir, daß in dieselbe bereits zu ihrem Unglück diejenigen verfallen sind, welche an jenem Akte und den frühern, auf den Schaden jener Souveränetät berechneten, Theil genommen oder auf irgend eine andere Weise und unter erlogenem Vorwande unsere Autorität verwirrt, verletzt und usurpirt haben.

„Wenn wir uns demnach durch unser Gewissen verpflichtet fühlen, das heilige, unserer Sorge anvertraute Vermächtniß des Erbes der Braut Jesu Christi zu schützen, indem wir das Schwert gerechter Strenge, das uns der ewige Richter selbst gegeben, zu solchem Werke gebrauchen, können wir doch nie vergessen, dem nachzufolgen, der auch in der Uebung der Gerechtigkeit nie aufgehört hat, das Mitleid walten zu lassen. Indem wir also ihm, unsere Hände zum Himmel erhebend, ihm aufs Neue diese gerechte Sache anheimstellen und anempfehlen, die mehr noch als die unsrige die seinige ist, und indem wir aufs Neue uns bereit erklären, mit Hülfe seiner mächtigen Gnade zur Vertheidigung und zum Ruhme der kath. Kirche den Kelch der Verfolgung bis zur Hefe zu trinken, den er zuerst für das Heil dieser Kirche trinken wollte, werden wir nicht ablassen, ihn anzuflehen, und zu beschwören, daß er gnädigst unsere heißen Gebete erhöre, die wir Tag und Nacht unablässig für die Erhaltung und das Heil auch der Verirrten zu ihm erheben.

„Gewiß kein freudigerer und angenehmerer Tag kann für uns anbrechen, als der, an welchem es uns vergönnt sein wird, in den Stall des Herrn jene unsere Söhne zurückkehren zu sehen, von denen jetzt so große Pein und Bitterkeit für uns ausgeht. Die Hoffnung, uns bald eines so glücklichen Tages freuen zu können, befestigt sich in uns, wenn wir bedenken, wie allgemein die Gebete sind, welche vereint mit den unsrigen von den Lippen und den Herzen der Gläubigen der ganzen katholischen Welt zu dem Throne der göttlichen Barmherzigkeit aufsteigen und sie so zu sagen bestürmen und zwingen, daß sie das Herz der Sünder bekehre und dieselben auf die Wege der Wahrheit und Gerechtigkeit zurückführe.

„Gegeben zu Gaeta am 1. Jenner 1849.

„Pius PP. IX."

— Das Ministerium Gioberti in Piemont hat eine außerordentliche Gesandtschaft nach Gaëta zum heil. Vater geschickt, mit dem Auftrage, ihm Savona (wo Pius VII. gefangen war) als Aufenthaltsort anzubieten, und ihn zu bitten, er möchte die Sorge, den Frieden in seinen Staaten wieder herzustellen, den Regierungen von Piemont und Toskana überlassen.

Auch von den vereinigten Staaten Nordamerikas ist ein außerordentlicher Gesandter zu Gaëta angekommen.

— Rom. Es war zu erwarten, daß hoher und gemeiner Pöbel versuchen werde, mit dem feierlichen Akt des hl. Vaters vom 1. Jänner seinen Spott zu treiben; so geschah es; die Bulle wurde an öffentlichen Abtritten angeschlagen; Kardinalshüte in die Tiber geworfen, geschrieen: Es leben die Exkommunizirten! u. s. w. Die Verblendeten! Trotz bei den Warnungen eines gekränkten Vaters hat noch keinem ungerathenen Sohne Segen gebracht! Hohn und Trotz bei den Zurechtweisungen und Drohungen des Vaters der Christenheit haben sich von jeher an ihren Urhebern gerächt. Der Akt des hl. Vaters wird seine Wirkung nicht verfehlen. — Uebrigens spricht man immer lauter und zuversichtlicher von einer Intervention der katholischen Mächte zu Gunsten des hl. Vaters. Spanien hat bereits zu diesem Zwecke an die Regierungen der katholischen Staaten geschrieben.

Rußland. Das Journal von St. Petersburg, vom

31. Dezember 1848, rühmt die vertrauungsvollen Beziehungen, welche sich zwischen Rußland und dem hl. Stuhle seit dem Abschluß der am 15. August 1846 zu Rom unterzeichneten und am 27. November desselben Jahres vom Kaiser ratifizirten Uebereinkunft begründet haben; diese Uebereinkunft sichere den römisch-katholischen Unterthanen seiner Majestät den vollen Genuß der geistlichen Wohlthaten ihrer Kirche; zu Cherson im südlichen Rußland sei eine neue Diözese errichtet worden; die Bischöfe für die erledigten bischöfl. Sitze seien ernannt, und zu St. Petersburg, unter großer Theilnahme der Bewohner, feierlich konsekrirt worden.

Türkei. Von Belgrad aus wird gemeldet, daß der Sultan einen Ferman erlassen habe, nach welchem auch Christen zu der Würde eines Paschas oder Veziers gelangen könnten.

England. Noch nie wurde in England das Weihnachtsfest so feierlich begangen wie dieses Jahr; eine unzählige Volksmenge füllte am Feste der Geburt unsers göttlichen Erlösers die katholischen Kirchen. — Anderseits lauten die aus den verschiedenen Distrikten eingegangenen Berichte für den Katholizismus so günstig als möglich. Die geistlichen Exerzizien, die die hochw. V. V. Gaudentius und Joseph zu Stokport gehalten haben, waren ein wahrer Triumph für denselben. Am letzten Tage dieser Exerzizien, am 30. Dezember, empfiengen 700 Personen die heilige Kommunion, und man schätzt die Zahl der während den Exerzizien hindurch Kommunizirenden auf mehr als 1200. — Am Tage darauf legten zweiundzwanzig Neubekehrte am Fuße des Altars und in Gegenwart von mehr als 2000 Anwesenden das Glaubensbekenntniß ab und wurden sofort in den Schooß der katholischen Kirche aufgenommen.

In England besteht ein „Friedenskongreß", d. h. eine Gesellschaft für allgemeine Abschaffung des Krieges. Sie giebt eine eigene Zeitung heraus unter dem Titel: „**Herald of Peace**" (Friedensherold). Das ist gewiß gut gemeint, aber der Erfolg wird leider ein frommer Wunsch bleiben.

Deutschland. Der Erzbischof von Freiburg hat ein rührendes Schreiben erlassen, in welchem er zum Gebete für den hl. Vater ermahnt. — Dasselbe hat der Erzbischof v. Posen und Gnesen gethan, und seinem Hirtenbriefe das schöne Pastoralschreiben des Erzbischofs von Paris in der nämlichen Angelegenheit beigelegt. — So auch der Fürstbischof von Breslau; dieser Letztere hat auch, in Bezug auf die bevorstehenden Wahlen, in einem Hirtenbriefe die Gläubigen seiner Diözese vor den Wühlern und Ränkemachern gewarnt, die schon so viel Unglück über das Land gebracht hätten.

— Robert Blum hat vor seinem Ende dem Deutschkatholizismus abgeschworen, die hl. Sakramente empfangen, und ist so als Katholik gestorben.

— Vom Domkapitel zu Mainz ist der Domkapitular Grimm zum Bisthumsverweser ernannt worden.

— Als Direktor an das Konvikt von Tübingen ist, zur Freude der Katholiken, Hr. Moritz Aberle berufen worden.

Literarische Neuigkeiten

vorräthig in der **Scherer**'schen **Buchhandlung** in Solothurn.

Die Gnaden des Christenthums in Erzählungen 1—4 Bd. 27 Bz. Inhalt: I. Augustin oder die Buße. II. Die drei Pilger oder der Glaube. III. Die Wilden oder die Liebe. IV. Franz Xaver oder die Firmung; jedes Bändchen einzeln 7 Bz.

Engelmann, von den Charismen im Allgemeinen und von dem Sprachen-Charisma im Besondern. Gekrönte Preisschrift. 36 Bz.

Guillois, Erklärung des Katechismus 1. und 2. Bd. jeder 27 Bz.

Hunolt, Sittenlehre (Predigten) 23. und 24. Bd. nebst General-Register über das ganze Werk 37½ Bz.

Roselly de Lorgues, das Kreuz in den beiden Welten. Aus dem Französischen von Koch. 36 Bz.

Wetzer und Welte. Kirchenlexikon 31. Heft. 15 kr.

Dür, Dr. Johann Mart., der deutsche Kardinal Nikolaus von Cusa und die Kirche seiner Zeit, 2 Bde. 97½ Bz.

Ventura, sämmtliche Kanzelvorträge. III. Bd. 27 Bz.

Institutiones Theologiæ dogmaticæ in usum academicum. Partes duæ in uno tomo comprehensæ, scripsit P. Stephanus Wiest. — Editio quarta, quam curavit Josephus Laberer. 71½ Bz.

Allgemeines Wörterbuch der hl. Schrift. Herausgegeben von einem Vereine kath. Geistlichen. 2. Auflage, 2 Bde. Regensburg 96 Bz.

Malou, J. B., das Lesen der Bibel in den Landessprachen beurtheilt nach der Schrift, der Ueberlieferung u. der gesunden Vernunft. Eine Abwehr der Grundsätze, Bestrebungen und neuesten Vertheidigungen der Bibelgesellschaften, worin zugleich eine kritische Geschichte des Canons der heiligen Bücher alten und neuen Testaments, der prot. Uebersetzungen der Bibel und der prot. Missionen unter den Heiden mitgetheilt wird. Nebst Urkunden, welche auf das Lesen der Bibel in den Landessprachen Bezug haben und vom hl. Stuhle seit Innocenz III. bis Gregor XVI. erlassen sind. Uebersetzt von Clarus. 2 Bde. Regensburg. 75 Bz.

Wiser, vollständiges Lexikon für Prediger und Katecheten, in welchem die kath. Glaubens- und Sittenlehren ausführlich betrachtet sind. IV. Bd. 1. Abtheilung 20 Bz.

Dieringer, Lehrbuch der kath. Dogmatik. 70 Bz.

Martin, Lehrbuch der kath. Religion für höhere Lehranstalten, zunächst für die obern Klassen der Gymnasien, 2 Thle. 3. Auflage. 60 Bz.

Druck von Joseph Tschan. Verlag der Scherer'schen Buchhandlung.